



Bezirksgericht Schwyz

Rathaus 6430 Schwyz
Telefon 041 819 67 68
www.bezirk-schwyz.ch

LSI

Herrn
Urs Beeler
Postfach 7
Kollegiumsstrasse 4
6430 Schwyz

Vorladung

vom 10. März 2005

Prozess: BS 05 3
In Sachen: Bezirksamt Schwyz <> Beeler Urs
betreffend: Löschung der Busse im Strafregister

In obgenannter Angelegenheit werden die Parteien zur **Hauptverhandlung** geladen auf **Mittwoch, 18. Mai 2005, 08:45 Uhr**, nach 6430 Schwyz, Gerichtssaal (Rathaus Schwyz, im ersten Stock).

Die Parteien werden auf die Säumnisfolgen gemäss Beiblatt, insbesondere auf § 128 GO sowie § 84 und § 85 StPO aufmerksam gemacht.

Der Bezirksgerichtspräsident


Dr. iur. Urs Tschümperlin

Beilagen:
erwähnt

Zufertigung an:

- Herrn Urs Beeler, Schwyz
- Bezirksamt Schwyz, Schwyz

BEIBLATT

- § 85 GO Das Gericht und die Parteien haben sich der deutschen Sprache zu bedienen, soweit das Gericht keine Ausnahme gestattet. Nötigenfalls wird ein Übersetzer beigezogen. Stumme, Taube und Schwerhörige werden schriftlich oder durch den Beizug geeigneter Personen einvernommen. Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sinngemäss auf solche Personen und auf die Übersetzer angewandt. Wer es unterlässt, dem Gericht rechtzeitig den Beizug eines Übersetzers oder dergleichen zu melden und dadurch zusätzliche Umtriebe verursacht, wird dafür kosten- und entschädigungspflichtig.
- § 112 GO Bei wichtigen Gründen kann ein Vorführbefehl mit der Verpflichtung zum sofortigen Erscheinen erlassen werden. In der Strafuntersuchung kann ein Vorführbefehl insbesondere erlassen werden:
- a) gegen Personen, die einer Vorladung unentschuldigt nicht nach kamen;
 - b) wenn zu befürchten ist, dass eine Person einer Vorladung nicht freiwillig nachkommt;
 - c) wenn eine Beeinträchtigung des Verfahrens anzunehmen ist.
- § 117 GO Eine Partei hat Änderungen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes während einer Untersuchung oder eines gerichtlichen Verfahrens unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt sie es, so sind Zustellungen an die letztbekannte Adresse rechtswirksam.
- § 118 GO Wer eine Vorladung zu persönlichem Erscheinen nicht befolgen kann, hat sich sofort zu entschuldigen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.
- § 125 GO Die Verschiebung einer Verhandlung oder die Erstreckung einer richterlichen Frist wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt. Fristerstreckungsgesuchen wird nur entsprochen, wenn sie vor Ablauf der Frist gestellt werden. Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt werden.
- § 128 GO Kann wegen Säumnis einer Partei eine Verhandlung nicht stattfinden, so wird der erschienenen Partei sofort volle Entschädigung zugesprochen. Ferner kann der Säumige, falls ihn nicht andere prozessuale Nachteile treffen, mit Ordnungsbusse bestraft werden, wenn er sich innert Frist nicht genügend zu entschuldigen vermag.
- § 111 ZPO ¹Bleibt eine Partei einer mündlichen Verhandlung im Hauptverfahren ohne genügende Entschuldigung fern, so wird eine neue Verhandlung angesetzt. Zu dieser wird unter der Androhung für die säumige Partei vorgeladen, das bei erneutem Ausbleiben des Klägers oder beider Parteien Rückzug der Klage, bei erneutem Ausbleiben des Beklagten Anerkennung der tatsächlichen Klagegründe und Verzicht auf Einreden angenommen werde.
- ²Diese Säumnisfolgen werden schon mit der ersten Vorladung angedroht:
1. dem Beklagten, welcher der Sühneverhandlung ohne genügende Entschuldigung fernblieb;
 2. einer Partei, die der Referentenaudienz ohne genügende Entschuldigung fernblieb oder dort die Aussage verweigerte;
 3. einer Partei, an die im Inland keine Zustellungen erfolgen können;
 4. einem Beklagten, der trotz Nachfrist keine Klageantwort eingereicht hat.
- § 114 ZPO Eine Partei, welche der für Replik oder Duplik angesetzten Verhandlung fernbleibt oder die Frist zur schriftlichen Replik oder Duplik versäumt, ist mit ihrem Vortrag oder ihrer Rechtschrift ausgeschlossen.
- § 84 Abs. 1 Der Angeklagte hat an den Verhandlungen teilzunehmen.
Abs. 4 Der Präsident kann auf schriftliches Gesuch hin einen Angeklagten aus wichtigen Gründen vom persönlichen Erscheinen vor Gericht befreien.
- § 85 StPO Kann der Angeklagte nicht vor Gericht gestellt werden, vertagt das Gericht die Hauptverhandlung, wenn es das persönliche Erscheinen des Angeklagten als notwendig erachtet.
- Der in Abwesenheit Verurteilte kann innert 10 Tagen seit Kenntnis des Urteils beim Gericht schriftlich die Aufhebung verlangen, wenn er unverschuldet abgehalten wurde, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Wird das Urteil aufgehoben, findet eine neue Hauptverhandlung statt.
Das Gesuch um Aufhebung hemmt den Vollzug des Urteils nur, wenn der Präsident es verfügt.
- § 86 StPO Dem Geschädigten ist, sofern er nicht als Zeuge vorgeladen wird, das persönliche Erscheinen vor Gericht freigestellt.